

Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 45

Montag, 23. November 2020

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut (Sicherheitsatzung – SiSa) vom 16.11.2020; Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung-StPIS) vom 16.11.2020; Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.11.2020; Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen in der Stadt Landshut (Werbeanlagensatzung – WaS) vom 16.11.2020; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-42/7 „Nördlich Berufsschule, zwischen Papiererstraße und Luitpoldstraße“ vom 12.11.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 02-1 "Zwischen Bahnlinie Landshut-Mühdorf, der Dr. Hererich-Allee und dem Hammbach" vom 09.10.1959 i.d.F. vom 11.10.1961 - rechtsverbindlich seit 02.02.1963 - durch Deckblatt Nr. 2 vom 12.11.2020 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-8 „Watzmannstraße – Klötzlmüllerstraße – Sylvensteinstraße“ vom 02.04.1962 i.d.F. vom 08.08.1968 - rechtsverbindlich seit 21.08.1972 - durch Deckblatt Nr. 13 vom 06.03.2020 i.d.F. vom 12.11.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB;

Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut (Sicherheitssatzung – SiSa) vom 16.11.2020

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und Art. 18, 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut (Sicherheitssatzung – SiSa) vom 26. November 2007 (ABI S. 160), geändert am 2. August 2010 (ABI S. 107), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird das Wort „acht“ gestrichen.
2. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8
Öffnungszeiten der Kinderspielplätze, der Bolz-, Streetball- und Hockeyplätze
Benutzungsumfang der Kinderspielplätze

- (1) Die Kinderspielplätze sowie die Bolz-, Streetball- und Hockeyplätze sind von Anfang Oktober bis Ende April von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und von Anfang Mai bis Ende September von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.
 - (2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung. Diese müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 13 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) An Nr. 13 wird folgende neue Nr. 14 angefügt:
„14. im Bereich des Städtischen Hofgartens und des Herzoggartens zu reiten.“
 4. § 12 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

„5. den Städtischen Hofgarten, die Kinderspielplätze, Bolz-, Streetball- oder Hockeyplätze entgegen § 5 oder § 8 außerhalb der festgesetzten Zeiten oder zweckwidrig nutzt,“

§ 2

Der Oberbürgermeister der Stadt Landshut wird ermächtigt, die Sicherheitssatzung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 16.11.2020
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung-StPIS) vom 16.11.2020

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung der Stadt Landshut über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung-StPIS) vom 04.05.2015 (ABI. S. 101) zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2019 (Abl. S. 122) wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 1.4 der Anlage 1 wird folgende Ziffer 1.5 eingefügt:

1.5	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	1 Fahrradstellplatz je 2 Betten
-----	-----------------------	---	---------------------------------

2. Nach Ziffer 4.4 der Anlage 1 werden folgende Ziffer 4.5 und 4.6 eingefügt:

4.5	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten	1 Fahrradstellplatz je 30 Betten
-----	---	--------------------------	----------------------------------

4.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	1 Fahrradstellplatz je 10 Betten
-----	-----------------	---------------------------	----------------------------------

3. Bei Ziffer 5.1 der Anlage 1 wird nach der Bezeichnung „Spielhallen,“ die Bezeichnung „Wettbüros,“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den 16.11.2020
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 16.11.2020**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), erlässt die Stadt Landshut folgende

**Satzung:
§ 1**

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16. Dezember 2016 (ABl S. 250) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse 1.1	0,98 Euro
Reinigungsklasse 1.2	2,07 Euro
Reinigungsklasse 2	4,07 Euro
Reinigungsklasse 3	7,96 Euro
Reinigungsklasse 4	9,84 Euro“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Landshut, den 16.11.2020
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen
in der Stadt Landshut
(Werbeanlagensatzung – WaS)
vom 16.11.2020**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1B), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381), folgende

Satzung:

Präambel

Die Satzung wird zur Bewahrung des Gesamtensembles der Stadt Landshut mit seiner hohen Dichte an Baudenkmälern und zur Verhinderung von Werbeauswüchsen im gesamten Stadtgebiet erlassen. Anlagen zur Außenwerbung beeinflussen in hohem Maße das Erscheinungsbild der Stadt. Gleichzeitig sind Werbeanlagen für jeden Gewerbetreibenden ein wichtiger und unabdingbarer Bestandteil der Existenzsicherung. Aus diesem Grund sind Regelungen erforderlich, um Werbeanlagen mit dem Orts-, Straßen- und Stadtbild in Einklang zu bringen.

Diese Satzung soll sicherstellen, dass Werbeanlagen nicht im Widerspruch zu den historischen, architektonischen und städtebaulichen Besonderheiten des Stadtbildes entstehen. Erwünscht sind deshalb:

1. auf die Fassade gemalte Schriften,
2. Schriftzüge, die sich aus graphisch gut gestalteten, in ihrer Größe auf die Fassade abgestimmte Einzelbuchstaben zusammensetzen,
3. dezente Schattenschriften,
4. Nasenschilder, die aus der Tradition alter Zunftzeichen entstanden sind,
5. historische alte Wirtshaus- und Handwerksschilder,
6. Werbeanlagen mit dezenter Farbwirkung, die im Einklang mit der Fassadenfarbe stehen.

Um die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der verschiedenen Stadtteile zu berücksichtigen, enthält diese Satzung individuelle und abgestufte Festsetzungen für die jeweiligen Gebiete.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) einschließlich Automaten im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

(2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

(3) Auf Werbemittel, die an dafür genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen angebracht sind, und auf Warenauslagen und zugehörige Dekorationen in Schaufenstern und zulässigen Schaukästen sind die Vorschriften dieser Satzung nicht anzuwenden.

(4) Auf Schaufensterbeleuchtung, die keine über den üblichen Rahmen einer Schaufensterdekoration hinausgehende Wirkung in den öffentlichen Raum hat, ist diese Satzung nicht anzuwenden. Eine über den üblichen Rahmen hinausgehende Wirkung besteht insbesondere dann, wenn deren Wirkung weiträumig und nicht auf den unmittelbar angrenzenden Straßenraum beschränkt ist. Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen i.S.v. § 2 Ziffer 1-5.

(5) Weitergehende gesetzliche Regelungen und Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, namentlich der Sicherheitsverordnung vom 01.04.2009, in den jeweils geltenden Fassungen, sowie anderslautende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes -DSchG- (BayRS 2242-1-K) und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

§ 2

Begriffe

Dem Begriff Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere folgende Anlagen zuzuordnen:

1. Lichtwerbung ist eine immaterielle Werbung. Sie umfasst z.B. Projektionen auf oder am Gebäude, auf Grundstücken, an baulichen Anlagen und in Schaufenstern, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständigen Geh- oder Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen, sog. Himmelsstrahler.
2. Lauflichtanlagen lenken durch eine programmierte Lichtfolge die Aufmerksamkeit in eine bestimmte gewünschte Richtung.
3. Wechsellichtanlagen sind Anlagen, deren Betriebszustände sich in einem Rhythmus von weniger als 5 Minuten verändern. Dazu zählen z.B. Lauflichtanlagen, Videowände, Media Boards und andere Anlagen, deren Betriebszustände große Schwankungen der Beleuchtungsstärke, schnelle Hell-Dunkelübergänge, blitzlichtartige Vorgänge oder schnelle Folgefrequenzen des Wechsellichts beinhalten.
4. LED-Werbeanlagen sind i.d.R. als Wechsellichtanlagen einzustufen, wenn der Betriebszustand einer Darstellung häufiger als im 5 Minuten-Rhythmus wechselt.

5. Wechselwerbung ist an den Wechsel verschiedener Motive gebunden, indem z.B. ein Plakat wechselt. City Light Boards, elektronische Plakatwechsler oder drehende Litfaßsäulen gehören zur Wechselwerbung.
6. Pylone sind freistehende, mit Logos oder Großbuchstaben versehene Stelen.
7. Werbetafeln, sind beschriftete, bemalte, bedruckte oder beklebte Platten aus Kunststoff, Holz, Metall oder vergleichbaren Materialien
8. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente bestehen aus einer transparenten, hinterleuchteten Front- und ggf. Seitenansicht. Ihre Leuchtmittel sind grundsätzlich nicht sichtbar. Im Gegensatz dazu kennzeichnet eine Schattenschrift eine nicht transparente Front- und Seitenansicht.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten grundsätzlich für alle Baugebietstypen und sind generell, auch im Außenbereich, zu beachten.

1. Werbeanlagen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks und des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.

Generell unzulässig sind Werbeanlagen an Brücken, an Leitungsmasten, Bäumen und Schornsteinen oder vergleichbar hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen.

2. Grundsätzlich dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten in die Stadt, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, begrünte Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht erheblich gestört werden. Überdimensionierte Werbeanlagen mit einer weithin sichtbaren übergeordneten Auswirkung auf die Stadtsilhouette sind unzulässig.

3. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Lauf-, Laser- oder Reflexlichtanlagen sowie sonstige Lichtwerbung sind nicht zulässig. Dies gilt außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen mit Ausnahme der Zeit vom 1.11. bis 15.1. eines Kalenderjahres.

4. Mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

5. Hinweisschilder und -zeichen auf abseits gelegene Betriebe müssen geordnet angebracht und bei mehreren aufeinander abgestimmt sein (Sammelhinweise). Sie müssen sich der Situation anpassen und dürfen den sonstigen Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Sie müssen unbeleuchtet sein. Sie dürfen nur den Firmennamen und den Branchenhinweis enthalten.

§ 4

Werbeanlagen in gewerblich oder industriell geprägten Gebieten

(1) Für Werbung in Gewerbe- (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) sowie in gewerblichen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) gilt:

1. Überdachwerbung ist ausnahmsweise zulässig, solange sie nicht verunstaltend wirkt und in ihrer Fernwirkung die Stadtsilhouette oder prägende landschaftliche oder bauliche Merkmale nicht stört.
2. Werbeanlagen dürfen sich nicht über die gesamte Fassadenlänge und Fassadenhöhe erstrecken. Sie müssen gliedernd angeordnet werden und sich an die baulichen Strukturen anpassen.
3. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 7,0 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen.
4. Werbung an Anlagen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere an Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Verkehrszeichen, Ampelanlagen und Verkehrsinseln ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung gewerblich oder industriell geprägt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten sowie urbanen Gebieten

(1) Für Werbung in Mischgebieten (§ 6 BauNVO), urbanen Gebieten (§ 6a BauNVO) und Kerngebieten (§ 7 BauNVO), außerhalb der Denkmalensembles nach § 7, gilt zusätzlich zu § 4 Abs.1:

1. Werbeanlagen sind unzulässig
 - die Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedecken oder überschneiden,
 - an Erkern, Balkonen, Gesimsen und tragenden Baugliedern, z.B. Säulen und Pfeilern,
 - an Einfriedungen, außer an der Stätte der Leistung,
 - auf, an oder in Dächern, oberhalb der Dachtraufe oder Dachattika.
2. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Für Giebelbemalungen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.

3. Werbeanlagen und Wechsellichtanlagen mit grellen Neon-, fluoreszierenden oder reflektierenden Farben sind unzulässig.
4. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 3,5 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen. Selbstleuchtende Pylone sind unzulässig; die Beleuchtung ist so auszuführen, dass nur die Schrift oder ein Schriftfeld leuchtet.
5. Werbung an technischen Versorgungseinrichtungen ohne direkten Bezug zur Anlage, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen, Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und Hydranten ist unzulässig.
6. In den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, sind
 - Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig,
 - Wechsellichtanlagen nur werktags während der Ladenöffnungszeiten, maximal von 08.00 – 21.00 Uhr, zulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem überwiegend durch Wohnen geprägtem Mischgebiet, einem urbanen Gebiet oder einem Kerngebiet entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Werbeanlagen in überwiegend durch Wohnen geprägten Gebieten und Dorfgebieten

(1) Für Werbung in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gilt zusätzlich zu § 4 Abs.1 und § 5 Abs. 1:

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sammelwegweiser für in diesen Gebieten angesiedelte Einzelhandelsbetriebe des täglichen Bedarfs, Handwerksbetriebe, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Werbeanlagen sind unzulässig in der Form von frei aufgestellten Schauwerbekästen sowie als Werbetafeln in Vorgärten und an Einfriedungen.
3. Werbeanlagen in Grünflächen, an Böschungen und Abflachungen, die im direkten Sichtfeld der Verkehrsteilnehmer liegen und damit ort- und straßenbildbestimmend sind, sind unzulässig.
4. Wechsellichtanlagen sowie Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
5. An Betriebsstätten nicht zulässig sind stationäre Anlagen zur Außenbeschallung für Werbezwecke, die vom öffentlichen Raum aus wahrnehmbar sind.
6. Senkrechtschriften sind unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung durch Wohnen geprägt sind oder dem Charakter eines Dorfgebietes entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern

Für Werbung an Baudenkmalern im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz und im Bereich aller Denkmalensembles nach Art. 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gelten zusätzlich zu § 4 Abs.1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt auch für Werbung auf Fensterflächen.
2. An Giebeflächen, Verzierungen, Lisenen, Pilastern, Risaliten, Fenster- und Torrahmungen sowie Fensterläden sind Werbeanlagen generell unzulässig.
3. Fassadenwerbung darf nur als aufgemalter Schriftzug oder aus auf der Fassade befestigten Einzelbuchstaben angebracht werden. Eine zugehörige Beleuchtung darf nur in einer Form ausgeführt werden, die weder direkt nach vorne noch zur Seite leuchtet, sondern nur in einem warmweißen Ton hinterleuchtet bzw. rückwärtig auf die Fassade leuchtend ausgeführt wird (Schattenschrift). Im Übrigen ist eine Beleuchtung nur in Form einer verdeckt angebrachten oder integrierten Lichtquelle zulässig. Auf sichtbaren Montageschienen befestigte Einzelbuchstaben sowie Trägerplatten sind unzulässig. Die Breite der Werbeanlage darf nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite betragen. Schriftzüge aus Einzelbuchstaben dürfen nicht mehr als 8 cm über die Außenkante der Wandfläche vorragen.
4. Fassadenwerbung und Nasenschilder haben sich ausschließlich auf den Firmennamen, ein Firmenzeichen und Branchenhinweise zu beschränken. Produktwerbung ist unzulässig. Der Schriftzug darf aus nicht mehr als zwei Schriftzeilen bestehen.
5. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger/Nasenschilder), sind nur mit einer Gesamtausladung von max. 1 m sowie mit einer Gesamtgröße von max. 0,6 m² zulässig (ausgenommen kunsthandwerklich gestaltete Nasenschilder). Es ist nur eine indirekte Beleuchtung der Auslegerwerbung/Nasenschilder zulässig, die verdeckt angeordnet sein muss. Integrierte Lichtquellen sind grundsätzlich nicht zulässig, außer die technische Ausführung kann die Wirkung einer indirekten Beleuchtung erzeugen. Je Betrieb ist je Hausfront nur ein Ausleger/Nasenschild zulässig.
6. Werbeanlagen mit aufdringlicher Wirkung durch übermäßige Größe oder grelle bzw. glitzernde Farben und dgl. sind unzulässig.
7. Unzulässig sind
 - Pylone, Fahnen, Transparente, Sammelwegweiser,
 - Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, außerhalb des Orts der Leistung,
 - Großflächenwerbeanlagen an Gerüsten und Bauzäunen,
 - sich drehende oder in ähnlicher Weise bewegliche Werbeanlagen oder Teile, davon
 - unmittelbar am Boden befindliche oder im Boden eingelassene Werbeanlagen, die in den öffentlichen Raum wirken.

Bei nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe, Jubiläen, Eröffnungen) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr verwendeten Werbeanlagen können Ausnahmen zugelassen werden.

Schaukästen und Warenautomaten sind nur zulässig, sofern sie nicht die Fassadenfront bzw. Eigentums Grenzen überschreiten.

8. Werbeanlagen bzw. -aufdrucke an Markisen sind unzulässig.
9. Werbeanlagen in bzw. auf den Glasflächen von Fenstern, Türen und Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 15 % der Gesamtglasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Eine Beklebung oder Bedruckung darf nur von innen und im Bereich der Fensterränder erfolgen. Maßgeblich für die Bestimmung der Werbefläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den Werbeflächenanteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Werbung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 2 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
10. Wechsellichtanlagen sind nur in Schaufenstern und nur werktags während der Ladenöffnungszeiten, maximal von 08.00 – 21.00 Uhr zulässig. Die Wechsellichtanlage muss einen Abstand zur Schaufensterverglasung von 50 cm einhalten. Die Anlage ist so zu dimensionieren und zu betreiben, dass keine unruhige und aufdrängende Außenwirkung entsteht.
11. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) dürfen eine Größe von maximal 0,25 m² aufweisen, müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Je wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennter Einheit ist nur ein Schild zulässig. Ausnahmsweise können bei von der Straße abgewandten Eingängen (z.B. Erschließung über Fußwege, Hinterhöfe, usw.) insgesamt maximal zwei Schilder angebracht werden. Mehrere Schilder müssen aufeinander abgestimmt und zusammengefasst werden. Für gastronomische Betriebe dürfen Speise- und Getränkekarten nicht größer als 0,25 m² sein. Während der Betriebszeiten darf eine zusätzliche mobile Werbetafel nicht größer als 70x50 cm aus hochwertigem Material an oder vor der Fassade platziert werden.

Die hier besonders geschützten Bereiche (Baudenkmäler und Denkmalensembles) sind aus der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu entnehmen. Die Umgriffe der Denkmalensembles sind zudem aus dem als Anlage 1 beige-fügten Lageplan (Maßstab 1:10000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Lageplan wird auch bei der Stadt Landshut (Amt für Bauaufsicht) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 8

Unterhalts- und Beseitigungspflicht

(1) Werbeanlagen einschließlich der dazugehörigen Konstruktionen, Pylone sowie Fahnenmasten sind spätestens 6 Monate, nachdem der Betrieb bzw. die Errichtung, für die erworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann, zu entfernen. Beschädigte Werbeanlagen sind instand zu setzen.

(2) Verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 sind der Betreiber der Werbeanlage sowie der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage betrieben wird.

§ 9

Abweichungen

In besonders gelagerten Fällen können von den Anforderungen dieser Satzung ausnahmsweise Abweichungen zugelassen werden, wenn die Architektur oder der Charakter des Straßenbildes dies gestatten. Die Abweichung muss mit sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere den allgemeinen Anforderungen nach Art. 3 Satz 1 BayBO, vereinbar sein. Die Abweichungen sind gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 10

Bestehende Werbeanlagen

(1) Die Paragraphen 3 bis 7 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind.

(2) Werden bestehende Werbeanlagen wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage entgegen der Gestaltungsgrundsätze des § 3 errichtet, anordnet oder aufstellt;

2. Werbeanlagen entgegen der besonderen Verbote und Anforderungen nach §§ 4, 5, 6 und 7 errichtet, anordnet oder aufstellt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen in der Stadt Landshut (Werbeanlagensatzung) vom 01. August 1985 (Abl. S. 65) in der Neufassung vom 11. Januar 1999 (ABI S.24, ber. S. 30) außer Kraft.

Landshut, den 16.11.2020
STADT LANDSHUT
Alexander Putz
Oberbürgermeister

zu äußern.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Landshut und damit auch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 28.12.2020 bis zum 31.12.2020 geschlossen ist. Aufgrund dessen wird der Auslegungszeitraum entsprechend bis 08.01.2021 verlängert.

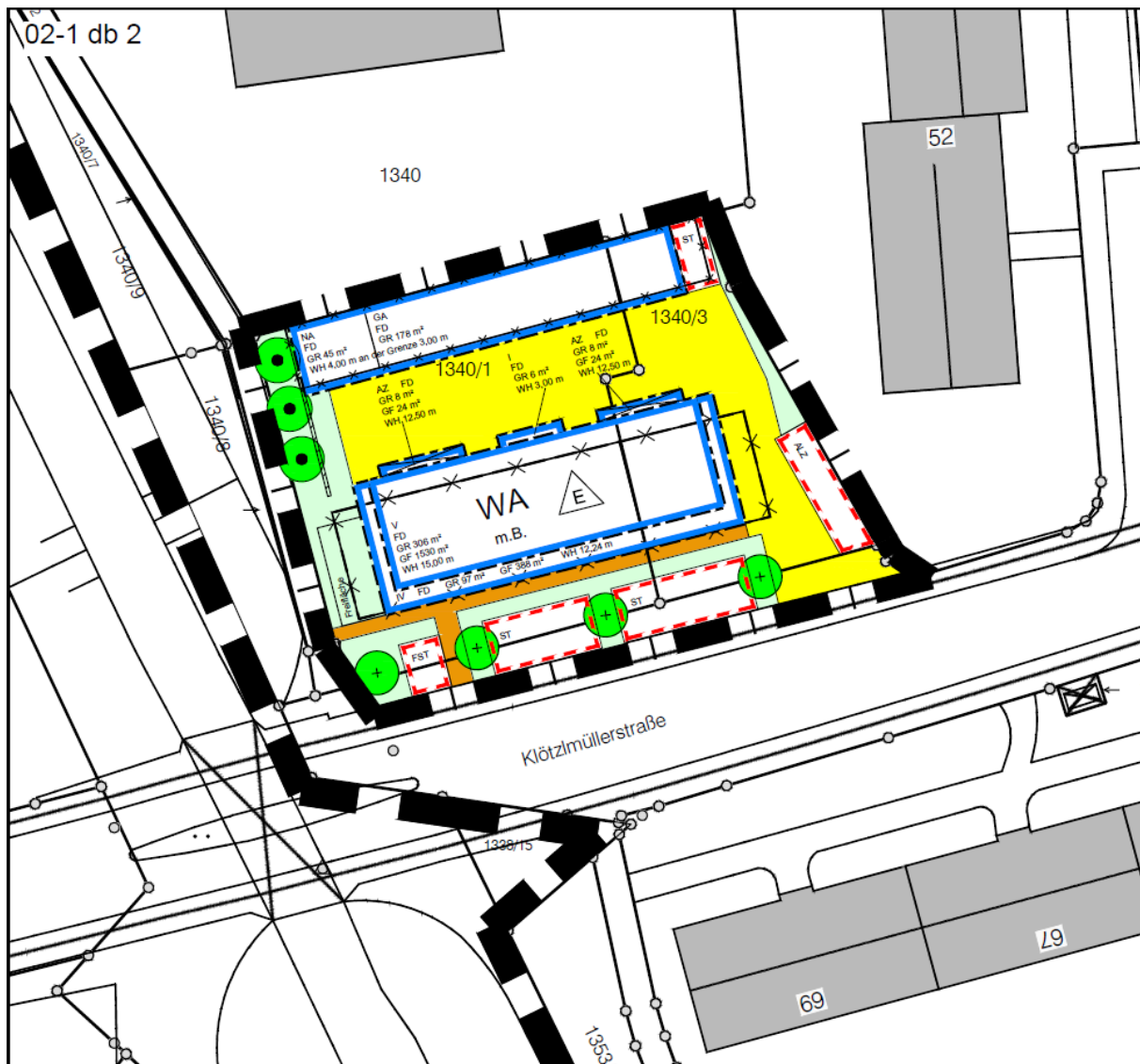
Stellungnahmen können während der genannten Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB:

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 02-1 "Zwischen Bahnlinie Landshut-Mühldorf, der Dr. Herterich-Allee und dem Hammerbach" vom 09.10.1959 i.d.F. vom 11.10.1961 - rechtsverbindlich seit 02.02.1963 - durch Deckblatt Nr. 2 vom 12.11.2020

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 26.04.2013 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes

**Nr. 02-1 "Zwischen Bahnlinie Landshut-Mühldorf,
der Dr. Herterich-Allee und dem Hammbach"**

durch Deckblatt Nr. 2 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 12.11.2020 den Entwurf dieses Deckblattes gebilligt.

Die Stadt Landshut legt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB das Deckblatt Nr. 2 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. Nr. 02-1 "Zwischen Bahnlinie Landshut-Mühldorf, der Dr. Herterich-Allee und dem Hammbach" in der Zeit vom

01.12.2020 bis einschl. 08.01.2021

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 2 vom 12.11.2020 zum Bebauungsplan Nr. Nr. 02-1 "Zwischen Bahnlinie Landshut-Mühldorf, der Dr. Herterich-Allee und dem Hammbach" vom 09.10.1959 i.d.F. vom 11.10.1961 - rechtsverbindlich seit 02.02.1963 - mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

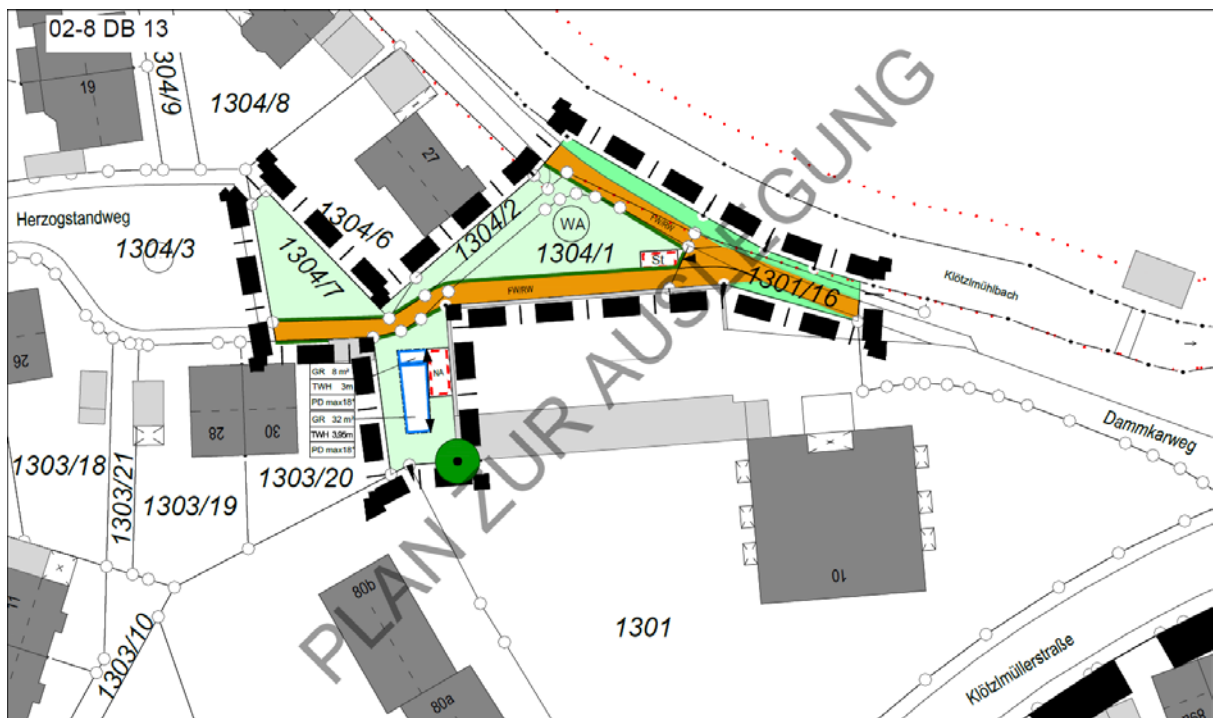
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB:

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02-8 „Watzmannstraße – Klötzmüllerstraße – Sylvensteinstraße“
vom 02.04.1962 i.d.F. vom 08.08.1968 - rechtsverbindlich seit 21.08.1972 - durch Deckblatt Nr. 13 vom
06.03.2020 i.d.F. vom 12.11.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der In-
nenentwicklung)**

**hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
und § 3 Abs. 2 BauGB**



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 12.11.2020 gebilligten Entwurf des Deckblattes Nr. 13 zur Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 02-8 „Watzmannstraße – Klötzlmüllerstraße – Sylvensteinstraße“

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

01.12.2020 bis einschl. 08.01.2021

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 13 vom 06.03.2020 i.d.F. vom 12.11.2020 zum Bebauungsplan Nr. 02-8 „Watzmannstraße – Klötzlmüllerstraße – Sylvensteinstraße“ vom 02.04.1962 - i.d.F. vom 08.08.1968 - rechtsverbindlich seit 21.08.1972 - mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<http://www.landshut.de/bauleitplaene>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadtverwaltung Landshut und damit auch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 28.12.2020 bis zum 31.12.2020 geschlossen ist. Aufgrund dessen wird der Auslegungszeitraum entsprechend bis 08.01.2021 verlängert.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
